

# Neues aus dem Immobilienrecht

## In dieser Ausgabe

---

Geltung der 40-jährigen Verjährungs- und  
Ersitzungsfrist bei juristischen Personen

---

Erfordernis der Zweckdienlichkeit von  
Zubehör-Wohnungseigentum

---

Verbücherbarkeit von  
Freizeitwohnsitzverboten in der Form einer  
Dienstbarkeit

---



E  
+  
H

September 2022

# Geltung der 40-jährigen Verjährungs- und Ersitzungsfrist bei juristischen Personen

Der erkennende Senat schließt sich den in der jüngeren Literatur dargestellten überwiegenden Bedenken hinsichtlich der **Einbeziehung der juristischen Personen** in den Kreis der nach § 1472 ABGB Begünstigten an. Schon de lege lata kann den Begriff der „**erlaubten Körper**“ gemäß § 1472 ABGB – im Sinne Auers (Sind Personen- und Kapitalgesellschaften „erlaubte Körper“ iS von §§ 1472, 1485 ABGB, JBI 2015, 477) – jedenfalls **nicht über** die (im Wesentlichen) konzessionspflichtigen und **auf Gesetz beruhenden Gesellschaften hinausgehen**.

Die **Beschränkung der Einbeziehung** anderer Körperschaften auf jene, deren Entstehung und Eintragung eines Gesetzes- oder Verwaltungsakts bedarf, belässt dem geltenden Gesetz **einen klar umrissenen Anwendungsbereich**. Dieser wird dem Zweck gerecht, solche – aber auch nur solche – juristische Personen durch eine längere Ersitzungs- und Verjährungsfrist zu schützen, denen eine sich in ihren Gründungsvoraussetzungen widerspiegelnde gesamtgesellschaftliche Bedeutung beigemessen wird und die wegen ihrer Größe und/oder komplexeren Organisationsstruktur typischerweise schwerer als Einzelpersonen in der Lage sind, einen durch Ersitzung oder Verjährung drohenden Rechtsverlust wahrzunehmen und ihm rechtzeitig entgegenzutreten.

Ein derartiges **besonderes Schutzbedürfnis** ist für private, erwerbsorientierte Kapitalgesellschaften und Unternehmer kraft Rechtsform (§ 2 UGB), die von der Rechtsordnung grundsätzlich strenger behandelt werden als Einzelpersonen, **zu verneinen**. Von vornherein fehlt ein solches gegenüber Personengesellschaften **gesteigertes Bedürfnis** bei einer bloßen Einmann-GmbH und bei der GmbH mit Gesellschafter-Geschäftsführung. Im Übrigen enthält das moderne Gesellschaftsrecht ein facettenreiches und wirksames Netz an gesetzlich definierten Organpflichten einerseits und Kontrollmechanismen andererseits, das ein der Fremddorganschaft immanentes besonderes Untätigkeitsrisiko zumindest nicht weniger effizient begrenzt als eine Fristverlängerung.

Zusammenfassend kommt der Senat daher zu dem Ergebnis, dass jedenfalls eine **unternehmerisch tätige GmbH**, die weder durch oder aufgrund eines Gesetz gegründet wurde, noch einer bereits für die Firmenbucheintragung vorausgesetzten öffentlich-rechtlichen Konzessionspflicht unterliegt, **nicht unter den Begriff der erlaubten Körperschaft** im Sinne des § 1472 ABGB fällt.

Nach § 1473 ABGB wirken **Begünstigungen der Verjährungs- und Ersitzungsfrist** auch gegenüber anderen Personen, die mit dem Begünstigten in Gemeinschaft stehen. Nach Auffassung Auers (JBI 2015, 477 [482]) spricht die Teleologie dieser Bestimmung für einen **generellen Vorrang der Interessen der begünstigten Personen** und daher dafür, die längere Verjährungsfrist auch einer selbst nicht zu den „erlaubten Körpern“ zählenden juristischen Person zuzubilligen, wenn ein nach § 1472 ABGB Begünstigter zu ihren Gesellschaftern zählt.

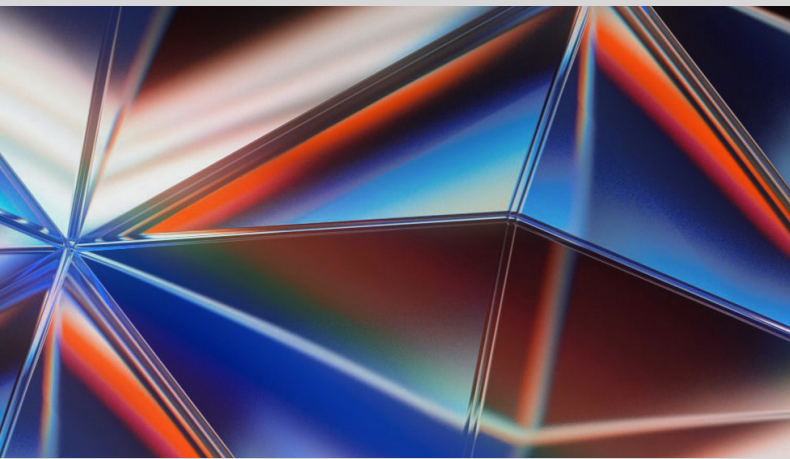
Dagegen ist jedoch einzuwenden, dass die wesentlichen Argumente für die **Schutzwürdigkeit und Privilegierung** der in § 1472 ABGB genannten Körperschaften auf deren bloße Beteiligung an anderen Kapitalgesellschaften, die diese Merkmale selbst nicht aufweisen, **nicht übertragen werden können**. Es besteht keine erkennbare sachliche Rechtfertigung dafür, einer GmbH, die Begünstigung des § 1472 ABGB nur deswegen zuzubilligen, weil zu ihren Gesellschaftern eine Bank gehört. Die für die **Begünstigung maßgeblichen besonderen Verhältnisse** hinsichtlich Größe, Bedeutung und Organisation der „erlaubter Körper“ treffen auf Tochtergesellschaften nicht schon deswegen zu, weil sie für ihre Gesellschafter gelten. Hinzu kommt, dass die vorgeschlagene Erstreckung der Begünstigung bei Gesellschafterwechseln und bei Eingehen weiterer Beteiligungen durch die solcherart privilegierten Tochtergesellschaften vollkommen unübersichtliche Verhältnisse und kaum mehr nachvollziehbare Auswirkungen auf die maßgeblichen Fristen zur Folge hätte.

Soweit § 1473 ABGB eine **Erstreckung der Rechtswirkungen** des § 1472 ABGB anordnet, bezieht er sich auf **Gemeinschaften an denjenigen Rechten, die von der Ersitzung betroffen** sind (vgl 8 Ob 58/15k) und gewährleistet, dass die **Ersitzungszeit** gegen alle Mitglieder der Rechtsgemeinschaft **gleichzeitig abläuft**. Eine Gesellschafterbeteiligung der begünstigten Körperschaft an einer anderen juristischen Person, der ihrerseits erst das betroffene Recht zukommt, wird von § 1473 ABGB nicht erfasst.

Zum Volltext der Entscheidung  
OGH 22.04.2022, 8 Ob81/21a →

Nach § 1472 ABGB gilt für den Fiskus und andere öffentlich-rechtliche und kirchliche Körperschaften eine längere Ersitzungs- und Verjährungsfrist von 40 (statt 30) Jahren. Im vorliegenden Fall hatte der OGH im Zusammenhang mit der strittigen Ersitzung eines Nutzungsrechts an einem Tiefgaragenparkplatz zu entscheiden, ob eine GmbH als Kapitalgesellschaft als gesetzlich privilegierte „erlaubte Körper“ im Sinn des § 1472 ABGB gilt. Unter Verweis auf jüngere Lehrmeinungen hat der OGH dies für eine unternehmerisch tätige GmbH verneint, die weder durch oder aufgrund eines Gesetzes gegründet wurde, noch einer bereits für die Firmenbucheintragung vorausgesetzten öffentlich-rechtlichen Konzessionspflicht unterliegt. Im Hinblick auf § 1473 ABGB hat der OGH zudem auch festgehalten, dass dies auch dann gilt, wenn an der GmbH eine begünstigte Körperschaft (zB ein Kreditinstitut) beteiligt ist.





## Erfordernis der Zweckdienlichkeit von Zubehör-Wohnungseigentum

Das Rekursgericht hat zutreffend darauf hingewiesen, dass das Wohnungseigentumsgesetz in § 2 Abs 3 die **Zubehörstauglichkeit** lediglich daran knüpft, dass das Zubehörobjekt ohne Inanspruchnahme anderer Wohnungseigentums- oder Zubehörobjekte zugänglich und deutlich abgegrenzt ist. Hinweise auf die von den Antragstellern geforderte **Über-/Unterordnung** im Sinn einer dienenden Funktion oder eines bestimmten Verhältnisses der Flächen von Zubehör- und Wohnungseigentumsobjekt lassen sich daraus **nicht ableiten**. Die Gesetzesmaterialien (RV 989 BlgNR 21. GP 42) erläutern zwar zu § 8 Abs 3 erster Satz WEG, dass bei der Ermittlung des Nutzwerts für einen KFZ-Abstellplatz auch Fragen der Ausstattung von Belang sein können und führen dazu die Verbindung von Zubehör-Wohnungseigentum etwa an einem Kellerraum (zB zum Zweck der Lagerung von Reifen oder Autozubehör) an. Aus dieser beispielhaften Aufzählung lässt sich jedoch **nicht der Schluss** ziehen, dass es Absicht des Gesetzgebers gewesen wäre, **Zubehörobjekte**, die mit dem Wohnungseigentumsobjekt KFZ-Abstellplatz verbunden werden können, der **Art oder ihrer Größe nach einzuschränken**.

Ob ein Wohnungseigentumsobjekt, ein Zubehör-Wohnungseigentumsobjekt oder allgemeine Teile vorliegen, entscheidet sich nach der **privatrechtlichen Einigung** (der Widmung) der Wohnungseigentümer (RS0120725). Zubehör-Wohnungseigentum kann an allen Teilen der Liegenschaft begründet werden, sofern sie nicht wohnungseigentumsstauglich im Sinn des § 2 Abs 2 WEG oder notwendige allgemeine Teile der Liegenschaft sind. Ab Einverleibung des Wohnungseigentums im Grundbuch teilt das Zubehör notwendig das rechtliche Schicksal des Wohnungseigentumsobjekts, mit dem es verbunden ist.

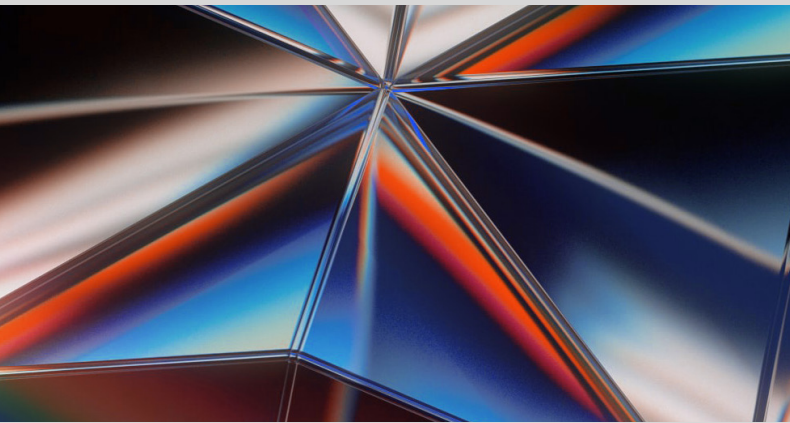
Für das Zubehör-Wohnungseigentum ist auch **kein selbständiger Nutzwert** festzusetzen; es kann nach § 8 Abs 3 WEG nur bei der Nutzwertfestsetzung für das Wohnungseigentumsobjekt als Zuschlag berücksichtigt werden.

Aus der **gesetzlichen Kategorisierung** als wohnungseigentumsstaugliche Objekte und solche Teile der Liegenschaft, an denen „nur“ Zubehör-Wohnungseigentum begründet werden kann, folgt zunächst, dass **Zubehörobjekte ohne Verbindung** mit einem Wohnungseigentumsobjekt rechtlich **nicht existent** sind. Zubehör-Wohnungseigentum entsteht erst durch die eindeutige Zuordnung zum Wohnungseigentumsobjekt und dessen Einverleibung im Grundbuch. Nur insoweit kann von einer Über- und Unterordnung gesprochen werden. Diese bezieht sich aber ausschließlich auf die **rechtliche Selbständigkeit**, die nur dem Wohnungseigentumsobjekt zukommt. Daraus lässt sich weder ableiten, dass das Zubehör-Wohnungseigentum eine im Vergleich zum Hauptobjekt dienende Funktion aufweisen muss, um als solches tauglich zu sein, noch dass es dazu eines bestimmten Verhältnisses zur Größe des Hauptobjekts bedürfte. Für eine **wertende Gesamtbetrachtung** in diesem Zusammenhang, um die Zubehörstauglichkeit erst festzulegen, wie sie etwa *T. Hausmann* (n *Hausmann/Vonkilch*, Österreichisches Wohnrecht<sup>4</sup> § 2 WEG Rz 31) fordert, bleibt dabei **kein Raum**. Nach dem insoweit klaren Gesetzeswortlaut sind die Grenzen der Zubehörstauglichkeit grundsätzlich weit gefasst; innerhalb dieser Grenzen bildet der Widmungsakt das bestimmende Moment, ob ein sonst den allgemeinen Teilen zuzuordnender Bestandteil der Liegenschaft Zubehör-Wohnungseigentum werden soll. Die **Wertung** erfolgt durch den **Widmungsakt** selbst und bleibt damit den Wohnungseigentümern überlassen. Diesen Überlegungen steht auch der in § 294 ABGB definierte Begriff des Zubehörs („Zugehör“) nicht entgegen. Das Wohnungseigentumsgesetz definiert das Zubehörs-Wohnungseigentum autonom, dieses ist damit nach dem Verständnis dieses Gesetzes auszulegen.

Das Gesetz fordert in § 2 Abs 3 WEG für die rechtliche Verbindung des **Zubehör-Wohnungseigentums** lediglich, dass das Zubehörobjekt mit dem Wohnungseigentumsobjekt **baulich nicht verbunden** ist und ohne Inanspruchnahme anderer Wohnungseigentums- oder Zubehörobjekte zugänglich und deutlich abgegrenzt ist. **Weder** ein bestimmtes **Verhältnis der Flächen** zueinander noch ein **Über- oder Unterordnungsverhältnis** sind für die **Zubehörstauglichkeit tatbestandsmäßig**. Damit verstößt es auch nicht gegen zwingende Grundsätze der Nutzwertberechnung im Sinn des § 9 Abs 2 Z 1 WEG, wenn mit einem im Wohnungseigentum stehenden KFZ-Abstellplatz ein dessen Fläche bei weitem übersteigender Gartenanteil – der Widmung entsprechend – als Zubehör rechtlich verbunden ist. Dem Revisionsrekurs ist damit ein Erfolg zu versagen.

## Zum Volltext der Entscheidung OGH 19.07.2022, 5 Ob 118/22x →

Im vorliegenden Fall begehrt die antragstellende Wohnungseigentümerin die Neufestsetzung der Nutzwerte für die Liegenschaft, weil die Begründung von Zubehör-Wohnungseigentum durch Verbindung einer Gartenfläche mit dem KFZ-Stellplatz der Antragsgegnerin im Sinn des § 9 Abs 2 Z 1 WEG gegen zwingende Grundsätze der Nutzwertfestsetzung verstoße. Sie vertraten dabei den Standpunkt, dass für die Eignung als Zubehör-Wohnungseigentum auf die Zweckdienlichkeit des Zubehör-Objekts für das Wohnungseigentumsobjekt im Sinn einer Unter-/Überordnung abzustellen sei und Zubehör-Objekten im Verhältnis zum Hauptobjekt eine dienende Funktion zukommen müsse, was bei einem 12,95 m<sup>2</sup> großen Abstellplatz im Vergleich zu einem Garten mit einer Fläche von 443 m<sup>2</sup> nicht der Fall sei. Das Erstgericht wies den Antrag ab, das Rekursgericht bestätigte diesen Sachbeschluss. Der OGH sah den dagegen von den Antragsstellern erhobenen Revisionsrekurs zwar als zulässig, aber nicht als berechtigt an.



## Verbücherbarkeit von Freizeitwohnsitzverboten in der Form einer Dienstbarkeit

Eine **Grunddienstbarkeit** besteht nur dann, wenn sich die Duldung oder Unterlassung, zu der der Eigentümer der belasteten Liegenschaft verpflichtet ist, auf die **Nutzung des belasteten Grundstücks** selbst bezieht. Duldung „in Rücksicht seiner Sache“ erfordert also stets eine unmittelbare Beziehung zur Nutzung der belasteten Sache (5 Ob 59/18i; 5 Ob 151/17t mwN; RIS-Justiz [RS0011510](#)). Deshalb kann etwa das **Verbot einer wirtschaftlichen Tätigkeit**, für die das Grundstück bloß zufälliger Standort ist, **nicht verbüchert** werden (5 Ob 83/09f mwN; [RS0011510](#)).

Eine Grunddienstbarkeit muss außerdem der **vorteilhafteren** oder bequemerem **Benützung des herrschenden Grundstücks** dienen (§ 473 ABGB; [RS0011597](#); [RS0011582](#)). Auch das Erfordernis der Nützlichkeit oder Bequemlichkeit bezieht sich immer auf das Grundstück selbst, **nicht auf persönliche Vorteile** seines Eigentümers ([RS0011593](#)). Entscheidend für die Einordnung als Dienstbarkeit sind also nur **liegenschaftsbezogene Utilitätserwägungen** (5 Ob 130/10v). Bei deren Beurteilung ist freilich kein strenger Maßstab anzuwenden ([RS0011593](#)). Nur völlige Zwecklosigkeit verhindert das Entstehen einer Dienstbarkeit oder vernichtet diese ([9 Ob 32/21b mwN](#)).

Grunddienstbarkeiten müssen demnach das **Eigentum am dienenden Grundstück beschränken** und das am **herrschenden Gut** bestehende Eigentum **erweitern oder fördern**. Fehlt auch nur eine dieser beiden Eigenschaften, sind die Voraussetzungen einer Grunddienstbarkeit nicht gegeben ([RS0011546](#)).

Ist der **Berechtigte** einer Grunddienstbarkeit nicht der jeweilige Eigentümer eines Grundstücks, sondern eine **natürliche oder juristische Person**, liegt eine **unregelmäßige Servitut** vor (§ 479 ABGB). Unregelmäßige Servituten sind rechtlich wie eine Grunddienstbarkeit zu behandeln, weshalb etwa das Utilitätserfordernis des § 473 ABGB erfüllt sein muss (5 Ob 59/18i mwN). Es gilt auch bei **persönlichen Dienstbarkeiten** der Grundsatz, dass nur **völlige Zwecklosigkeit** dem Rechtsbestand einer Dienstbarkeit **entgegen** stünde ([RS0011541](#)). Ein Vorteil, wie er für die Bestellung einer Grunddienstbarkeit charakteristisch und essentiell ist, steht im Fall einer irregulären Servitut einem persönlich Berechtigten unabhängig vom Eigentum am herrschenden Grundstück zu. Bei Bestellung **zugunsten einer Gebietskörperschaft** profitiert die **Allgemeinheit** von diesem Vorteil. Daraus lässt sich aber nicht ableiten, dass jeder rein wirtschaftliche Zweck die Begründung einer unregelmäßigen Grunddienstbarkeit in Form einer Unterlassungsverpflichtung rechtfertigt (5 Ob 59/18i [Unterlassung der Errichtung von Baulichkeiten zur Sicherung einer Aufzahlungsverpflichtung des Käufers]).

In die – hier interessierende – Kategorie einer **Unterlassungsverpflichtung** fällt der **Verzicht auf eine bestimmte bauliche Ausgestaltung** einer Liegenschaft. Ein solcher Verzicht kann grundsätzlich als **(unregelmäßige) Grunddienstbarkeit** bestellt werden, weil es sich dabei um eine Einschränkung der Nutzung der Liegenschaft selbst handelt (5 Ob 59/18i; 5 Ob 87/91; [RS0011565](#); vgl auch [RS0011562](#) [„Cottage-Servitut“]). Nicht als verbücherungsfähige (irreguläre) Dienstbarkeit anerkannt wurden hingegen der Verzicht auf die Begründung von Wohnungseigentum (5 Ob 87/91), die Einschränkung des Rechts zur Vermietung (5 Ob 291/00f) und das Verbot einer bestimmten wirtschaftlichen Tätigkeit (5 Ob 62/10v).

Nach § 33 Abs 2 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 (TROG 2016) kann die **Gemeinde** als Träger von Privatrechten zum Zweck der Verwirklichung der Ziele der örtlichen Raumordnung, insbesondere jenes nach § 27 Abs 2 lit d TROG 2016 (Vorsorge für die bestimmungsgemäße Verwendung des Baulandes und der bestehenden Bausubstanz, insbesondere zur Deckung des Grundbedarfs an Wohnraum und an Flächen für Zwecke der Wirtschaft zu angemessenen Preisen), **Verträge mit Grundeigentümern** abschließen. Die Einhaltung solcher Verträge ist gemäß § 33 Abs 4 TROG 2016 auf geeignete Weise sicherzustellen. Zu diesem Zweck kann zwar, soweit dies zivilrechtlich zulässig ist, unter anderem auch eine **dingliche Absicherung** dieser Rechte vereinbart werden; um aber eine Verdinglichung von Verpflichtungen beliebigen Inhalts mit Mitteln der Vertragsraumordnung zu vermeiden, ist zur Beurteilung, ob eine solche Vereinbarung zulässig ein verbüchertes Recht begründet, auf die in Rechtsprechung und Lehre **allgemein anerkannten Grundsätze** zurückzugreifen (5 Ob 62/20h [Reallast]).

Mit einem zivilrechtlichen **Vertrag** zwischen einem **Grundeigentümer** und einer **Gebietskörperschaft** können demnach zwar grundsätzlich auch **Dienstbarkeiten begründet** werden, welche den Eigentümer des dienenden Gutes im öffentlichen Interesse zu bestimmten Duldungen oder Unterlassungen verpflichten. Die zivilrechtliche Gestaltung solcher Rechtsverhältnisse ist aber ausschließlich nach **zivilrechtlichen Bestimmungen** zu beurteilen.

**Öffentliche Interessen** allein können die Eintragung einer inhaltsähnlichen **Personalservitut** zugunsten einer Gemeinde **nicht rechtfertigen**. Daraus, dass § 33 Abs 2 TROG 2016 die Gemeinde ausdrücklich ermächtigt, zivilrechtliche Verträge zur Verwirklichung der Raumordnungsziele zu schließen, ist für den gegenteiligen Standpunkt der Antragsteller nichts zu gewinnen. An den **Voraussetzungen** des § 472 ABGB für die Annahme einer Dienstbarkeit, insbesondere die Notwendigkeit eines ausreichend starken Bezugs zur belasteten Sache, kann die auch **bloß generelle Ermächtigung** des Tiroler Gesetzgebers zum Einsatz zivilrechtlicher Mittel schon aus kompetenzrechtlichen Gründen **nichts ändern**.

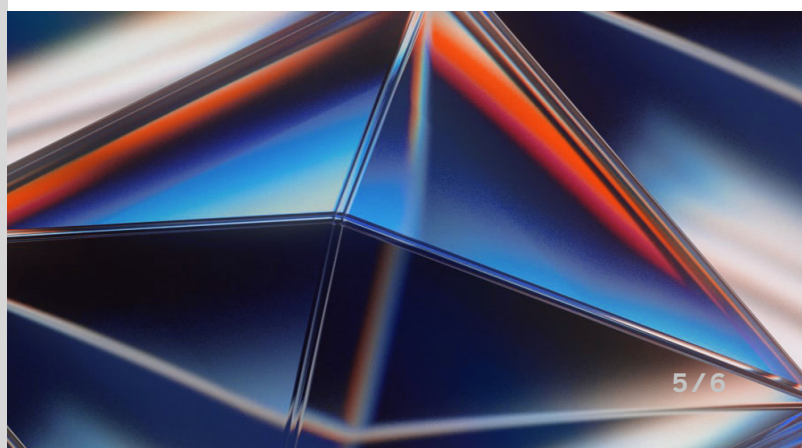
Nach den allgemeinen Leitlinien der Rechtsprechung muss sich die **Duldung oder Unterlassung**, zu der der Eigentümer der belasteten Liegenschaft verpflichtet ist, unmittelbar auf die **Nutzung des Grundstücks**, nicht bloß auf eine wirtschaftliche Tätigkeit des Eigentümers beziehen. **Dienstbarkeiten**, die nur die **obligatorische Verfügung** über die Liegenschaft betreffen, wie zB ein Vermietungsverbot, ein Verbot der Begründung von Wohnungseigentum oder Wettbewerbsverbote, sind **nicht einverleibungsfähig**. Entscheidend für die Einstufung als Dienstbarkeit ist, dass nicht die rechtsgeschäftliche Verfügungsmöglichkeit über die Liegenschaft, sondern die Nutzung der Liegenschaft selbst eingeschränkt wird.

Ausgehend davon erfüllt (auch) das hier im Rahmen einer **Vertragsraumordnung** als Dienstbarkeit vereinbarte **Verbot der Verwendung der Liegenschaft als Freizeitwohnsitz** das Erfordernis des **unmittelbaren Liegenschaftsbezugs nicht**. Eine vergleichbare Vereinbarung war bereits Gegenstand der Entscheidung 5 Ob 167/19y. Der Fachsenat hatte die Frage der Verbücherungsfähigkeit dort zwar nicht abschließend zu beurteilen, weil die Vorinstanzen die fragliche Vereinbarung – nicht korrekturbedürftig – als zu unbestimmt formuliert angesehen hatten. Der Fachsenat hob aber Indizien hervor, die den ausreichenden Bezug des konkret vereinbarten Rechts zur dienenden Liegenschaft zweifelhaft sein lassen und daher gegen die Qualifikation einer Vereinbarung als Dienstbarkeit sprechen: Es sind dies der Umstand, dass sich die fragliche **Unterlassungspflicht** nicht auf das Grundstück selbst, sondern auf dessen **Nutzung in bestimmter Form** bezieht, es sich um eine **persönliche Dienstbarkeit** für eine Gemeinde handelt und die Einhaltung der Verpflichtung zusätzlich durch **Vertragsstrafen** abgesichert wurde. Auch die hier zu beurteilende Verwendungsvereinbarung sieht solche Vertragsstrafen vor, sodass hier alle diese Indizien vorliegen. Zusammengefasst weist die strittige Vereinbarung damit keinen ausreichend starken Bezug zum dienenden Grundstück auf.

Der hier vereinbarten Verpflichtung zur **Unterlassung der Nutzung** der Liegenschaft als Freizeitwohnsitz **fehlen** somit ein wesentliches Tatbestandsmerkmal und eine **charakteristische Eigenschaft** für eine **Grunddienstbarkeit**. Die Schaffung vom Gesetz nicht vorgesehener dinglicher Rechte und ihre Einordnung als Dienstbarkeit ist unzulässig. Derartige Rechte sind keine Dienstbarkeiten und aufgrund des geschlossenen Katalogs der dinglichen Rechte nicht verbücherungsfähig (5 Ob 151/17t).

[Zum Volltext der Entscheidung](#)  
[OGH 14.07.2022, 5 Ob3/22k](#) →

Im vorliegenden Fall befasste sich der OGH mit der Frage, ob ein im Rahmen der Vertragsraumordnung nach dem Tiroler Raumordnungsrecht vereinbartes Verbot der Verwendung einer Liegenschaft als Freizeitwohnsitz als Dienstbarkeit verbüchert werden kann. Mangels eines unmittelbaren Liegenschaftsbezugs einer solchen Dienstbarkeit wurde dies vom OGH verneint.





# Sie haben Fragen?

Unser E+H Real Estate Team steht Ihnen jederzeit sehr gerne zur Verfügung!

---

**Alric A. Ofenheimer**

Partner  
a.ofenheimer@eh.at  
0676 836 47 246



---

**Clemens Lanschützer**

Partner  
c.lanschuetzer@eh.at  
0676 836 47 309



Hinweis: Diese Kurzstellungnahme stellt lediglich eine generelle Information und keineswegs eine Rechtsberatung von E+H Rechtsanwalts GmbH dar. Diese Kurzstellungnahme kann eine individuelle Rechtsberatung nicht ersetzen. E+H Rechtsanwalts GmbH übernimmt keine Haftung, gleich welcher Art, für Inhalt und Richtigkeit dieser Stellungnahme.

